

30.03.07

AS - G - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
und
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
und
des Bundesministeriums für Gesundheit**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung berücksichtigt aktuelle Anforderungen aus der Praxis sowie zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen. Insbesondere wurden die Ausrüstungsverzeichnisse in den Anlagen zur Krankenfürsorgeverordnung aufgrund neuerer medizinischer Erkenntnisse und Entwicklungen grundlegend überarbeitet. Die Liste der an Bord mitzuführenden Arzneimittel ist quantitativ verringert und qualitativ verbessert worden.

B. Lösung

Erlass der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsaufgaben.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Den Normadressaten (Reeder) entstehen durch die Neuregelung zusätzliche Kosten. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Ressortabstimmung wurde vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Neue Informationspflichten der Normadressaten gegenüber Behörden oder Dritten ergeben sich durch die Neuregelung nicht.

30.03.07

AS - G - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
und
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
und
des Bundesministeriums für Gesundheit**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 30. März 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom
Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge
auf Kauffahrteischiffen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge
auf Kauffahrteischiffen**

Vom ...

Auf Grund

- des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 und 3, des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen Satz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 324 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Satz 2 zuletzt durch Artikel 279 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und Satz 3 zuletzt durch Artikel 324 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 143 Abs. 1 Nr. 5 und 6 in Verbindung mit Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 324 Nr. 6 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und Absatz 2 zuletzt durch Artikel 324 Nr. 6 Buchstabe b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) sowie des § 37 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 11 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), von denen Absatz 4 zuletzt durch Artikel 145 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 11 Satz 1 zuletzt durch Artikel 145 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

...

Die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 521 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „(Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel)“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „ein vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Behörde)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Schiffsarzt oder der für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge verantwortliche Schiffsoffizier hat den Kapitän über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord zu unterrichten und ihm auf Verlangen das Gesundheitstagebuch oder das Krankenbuch vorzulegen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde (Behörde)“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „und bei der Prüfung nach Nummer 5“ die Wörter „(Schiffe mit Schiffsarzt)“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Fahrtgebiete, Fischereigrenzen

Die in § 2 Abs. 5 Nr. 5 und 7 bis 13 der Schiffssicherheitsverordnung in der am 1. Juli 1997 geltenden Fassung aufgeführten Begriffsbestimmungen sind für Zwecke dieser Verordnung weiter anzuwenden.“
6. In § 8 Abs. 5 werden nach den Wörtern „sowie einer Rufanlage nach Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „oder eine Telefonanlage“ eingefügt.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behandlungs-, Kranken-, Operations- sowie dazugehörige Waschräume und Toiletten müssen auf Schiffen mit mehr als 75 Personen mit einer Klimaanlage ausgestattet sein.“

8. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), zuletzt geändert durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz. 1 Satz 1 wird das Wort „Krankentagebuch“ durch das Wort „Krankenbuch“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder die durch den Reeder arbeitsvertraglich über die Schweigepflicht belehrt worden sind“ angefügt.

10. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 werden nach den Wörtern „die laufende Nummer und“ das Wort „die“ durch das Wort „das“ und das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Anwendungsbereich“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Apothekenschrank, Arzneikiste, Sanitätskasten und Rettungskrankentragen“

b) Absatz. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf der Innenseite des Deckels der Arzneikiste und des Sanitätskastens ist ein Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge der laufenden Nummern der Anlage Teil B und auf der Innenseite der Schranktüren oder auf der ausziehbaren Arbeitsplatte des Unterteils des Apothekenschrankes die Aufstellung über die geordnete Unterbringung der Ausstattung in den Schubfächern anzubringen.“

12. Die Anlagen Teil A und Teil B werden wie folgt gefasst:

„Anlage Teil A
(zu § 2 Abs. 1)

...

Kauffahrteischiffe, Rettungsboote, Bereitschaftsboote, aufblasbare Rettungsflöße und als Rettungsboote zugelassene Schlauchboote sind mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge nach der Anlage Teil B wie folgt auszurüsten:

1. Kauffahrteischiffe (mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge)

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) in der Mittleren und Großen Fahrt: | |
| - bis zu 20 Personen | Verzeichnis A 1 |
| - bis zu 30 Personen | Verzeichnis A 2 |
| b) in der Kleinen Fahrt: | |
| - bis zu 20 Personen | Verzeichnis B |
| c) in der Nationalen und Küstenfahrt: | |
| - bis zu 5 Personen | Verzeichnis C 1 |
| - bis zu 10 Personen | Verzeichnis C 2 |

2. Fischereifahrzeuge

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| a) in der Großen Hochseefischerei: | |
| - bis zu 20 Personen | Verzeichnis A 1 |
| - bis zu 30 Personen | Verzeichnis A 2 |
| b) in der Kleinen Hochseefischerei: | |
| - bis zu 20 Personen | Verzeichnis B |
| c) in der Küstenfischerei: | |
| - bis zu 5 Personen | Verzeichnis C 1 |

- | | |
|--|----------------|
| 3. Rettungsboote, Bereitschaftsboote, aufblasbare Rettungsflöße und als Rettungsboot zugelassene Schlauchboote | Verzeichnis CR |
|--|----------------|

4. In allen Fahrtgebieten ist bei Abweichungen von den für das Verzeichnis angegebenen Personenzahlen durch Ergänzung oder Anpassung des vorgeschriebenen Verzeichnisses entsprechend dem Einsatzgebiet, der Fahrtdauer und der Personenzahl nach näherer Bestimmung durch die Behörde im Einvernehmen mit der See-Berufsgenossenschaft auszurüsten.

5. Auf allen Schiffen, die gemäß § 15 mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, muss eine zusätzliche Ausrüstung mitgeführt werden, die die Behörde im Einvernehmen mit der See-Berufsgenossenschaft festlegt.

Anlage Teil B

(zu § 2 Abs. 1)

...

**Verzeichnis der Arzneimittel, Medizinprodukte
und Hilfsmittel der Krankenfürsorge auf Schiffen**

Alle Arzneimittel sind in handelsüblichen Kleinpackungen zu liefern, soweit möglich in Einzeldosisportionen. Dabei dürfen die im Verzeichnis angegebenen Mindestmengen nicht unterschritten werden, die vorgeschriebenen Wirkstoffe und Stärken **müssen** eingehalten werden.

Statt Tabletten können stets auch Dragees oder Kapseln geliefert werden, statt Salben auch Cremes, Gele oder Pasten. Ausnahmen sind gegebenenfalls angegeben.

Alle nachfolgend aufgeführten Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel sind bei Aufdruck eines Verwendbarkeitsdatums zu diesem Zeitpunkt zu ersetzen. Soweit kein Verwendbarkeitsdatum aufgedruckt ist, ist der Austausch nach fünf Jahren ab Lieferdatum vorzunehmen. Nicht mehr verwendbare Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel müssen unabhängig vom jeweils gültigen Verzeichnis von Bord genommen und fachkundig entsorgt werden.

Bei den mit * gekennzeichneten Positionen handelt es sich um Betäubungsmittel, für die nach Anlage Teil C und Anlage Teil F Besonderheiten gelten.“

[Einfügen: Excel-Dateien

- 1. Anlage Teil B Medikamentenliste Nr. 1-25*
- 2. Anlage Teil B Verzeichnis CR Nr. 26*
- 3. Anlage Teil B MFAG Nr. 27.0-27.17*
- 4. Anlage Teil B MFAG Nr. 27.18-27.33]“*

13. In der Anlage Teil C werden das Titelblatt, die Rückseite des Titelblattes und das Eintragsblatt (im einleitenden Teil bis zur Zeile „Sollbestand nach Verzeichnis der Anlage Teil B“ einschließlich) wie folgt gefasst:

„Anlage Teil C

(zu § 22)

...

Muster
- Buch in festem Einband mit
laufend nummerierten Seiten
im Format DIN A 4 -

(Titelblatt)

**Betäubungsmittelbuch
für Kauffahrteischiffe**

Schiff:

Reeder:

Heimathafen:

Ausrüstung nach Verzeichnis:

Beginn der Eintragungen:

(Rückseite des Titelblattes)

Anleitung zum Ausfüllen der Kopfleisten der Blätter des Betäubungsmittelbuches.

1. Die Blätter sind laufend durchzunummerieren.

...

2. Die Nummern des Verzeichnisses über die Ausrüstung sowie der Gehalt an wirksamer Substanz des Betäubungsmittels je Ampulle sind gemäß nachstehender Angabe einzutragen.

Lfd. Nr. des Verzeichnisses	Bezeichnung des Betäubungs- mittels	Zubereitung	Gehalt an wirk- samer Substanz je Ampulle
5.08 27.17	Morphin- hydrochlorid	Ampullen	10 mg (= 0,010 g)

3. Als Name des Betäubungsmittels ist der Arzneimittelname (Präparatename) anzugeben. Für unterschiedliche Präparate sind gesonderte Seiten vorzusehen.

(Eintragungsblatt)

Betäubungsmittelbuch Blatt:

Name des Betäubungsmittels:

Nr. des Verzeichnisses:

Gehalt an wirksamer Substanz je Ampulle:

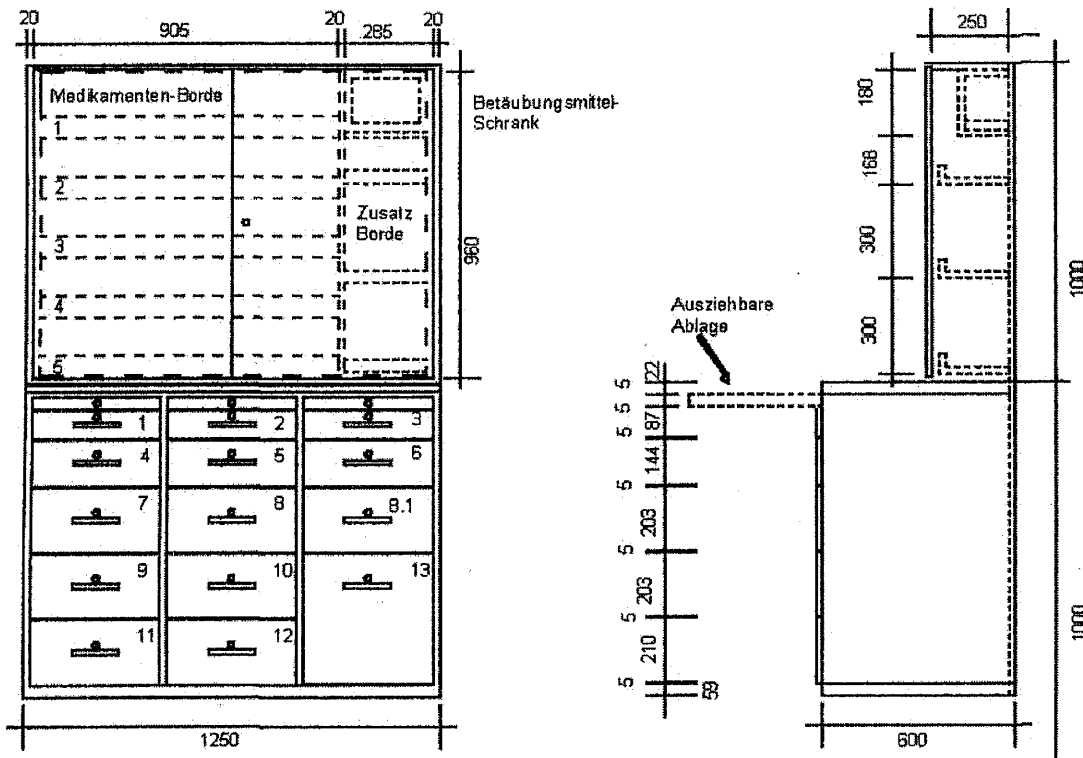
...

Sollbestand nach Verzeichnis der Anlage Teil B:.....“

14. Die Anlage Teil F wird wie folgt gefasst:

„Anlage Teil F
(zu § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1)

Apothekenschrank
für die Aufbewahrung der Ausrüstung
nach den Verzeichnissen A 1, A 2 und B



Erläuterungen

1. Aufbau des Apothekenschrankes

Der Schrank muss aus einem Oberteil und einem Unterteil von jeweils 1000 mm Höhe bestehen. Differenzen zur jeweils vorhandenen Deckenhöhe sind durch Füllstücke auszugleichen.

...

Das Oberteil muss 250 mm tief sein und 5 Medikamentenborde enthalten. Es muss durch zwei Türen, Falttüren oder Rolltüren abschließbar sein. Die Medikamentenborde sollen den in Landapotheken-Einrichtungen bewährten, in der Aufteilung variablen Medikamenten-Borden entsprechen.

Das Unterteil muss 600 mm tief sein. Es muss 14 Schubfächer enthalten, die einzeln abschließbar sind, ansonsten muss eine verschließbare Tür wie im Oberteil vorhanden sein.

Das Unterteil muss eine ausziehbare Arbeitsplatte enthalten, auf der ggf. die Aufstellung über die geordnete Unterbringung der Ausstattung in den Schubfächern angebracht ist. Hier ist ebenfalls eine Information über die Erreichbarkeit des Funkärztlichen Beratungsdienstes Cuxhaven anzubringen (Telefon / Fax / E-mail). Diese Informationen können alternativ auch auf der Innenseite der Schranktüren angebracht sein.

2. Stauplan des Apothekenschrankes

2.1 Oberteil

Mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen sind alle Arzneimittel in Originalpackungen in der Reihenfolge des Verzeichnisses in den Medikamenten-Borden einzuordnen. Vor jedem Arzneimittel sind an der Stirnseite eines jeden Medikamenten-Bordes deutlich lesbar die Nummern und Anwendungsgebiete der Arzneimittel anzubringen.

Ausnahmen:

- Das Mittel zur Malariaphylaxe Nr. 9.01 ist im Schubfach 13 des Unterteiles aufzubewahren.
- Die Arzneimittel Nr. 5.08 und 27.17 sind im Betäubungsmittelschrank unter Verschluss aufzubewahren.
- Die Infusionsmittel Nr. 11.01, 11.02 und 11.03 sind auf den Zusatzborden aufzubewahren.
- Die Arzneimittel Nr. 5.07 (nach Anbruch), Nr. 12.01, 12.02, 13.02, 17.04 und 22.06 sind im Kühlschrank (bei + 2° bis + 8°C) in einem gesonderten Behälter aufzubewahren.

2.2 Unterteil

Alle im unteren Schrankteil aufzubewahrenden Positionen müssen mit der Nummer laut Ausrüstungsverzeichnis gekennzeichnet sein und in den laut nachfolgender Auflistung festgelegten Schubfächern aufbewahrt werden. Die Schubfächer sind entsprechend der Zeichnung zu nummerieren.

Ausnahmen:

- Das Desinfektionsmittel Nr. 18.05 ist außerhalb des Behandlungsraumes aufzubewahren.
- Die Positionen zur Sauerstoffbehandlung, Nr. 23.01 und 23.02 sind außerhalb des Apothekenschrankes aufzubewahren.
- Die Rettungsmulde Nr. 25.01 kann auch außerhalb des Behandlungsraumes, aber in dessen unmittelbarer Nähe untergebracht werden.

[Einfügen: Excel Datei Anlage Teil F Geordnete Unterbringung]

Artikel 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2007

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- Die Verordnung und vor allem die Ausrüstungsverzeichnisse wurden grundlegend überarbeitet und auf den neuesten medizinischen Stand gebracht. Kernstück der Änderungen ist das neu gefasste Verzeichnis der Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel der Krankenfürsorge auf Schiffen (Anlage Teil B). Das Verzeichnis ist übersichtlicher gestaltet worden und hat eine nach Haupt- und Untergruppen differenzierte Nummerierung erhalten. Mit der Arzneimittelliste wurde ein kompletter Systemwechsel vollzogen. Durch die Konzentration auf die Wirkstoffstärke wird die Sicherheit bei der Anwendung besser gewährleistet und komplizierte Umrechnungen, die aufgrund der bisherigen Beispielsangaben erforderlich waren, entfallen künftig. Auf eine Verschreibung ganz bestimmter Medikamente wird jedoch – wie bisher auch – weitgehend verzichtet. Ein aus medizinischen oder gesetzlichen Gründen erforderlicher Austausch von Präparaten kann dadurch in der Praxis innerhalb des von der Verordnung vorgegebenen Rahmens weiterhin flexibel und unkompliziert durchgeführt werden.
- Die Anlage Teil C ist dem internationalen Standard angepasst worden. Damit wird international einheitlich dasselbe Betäubungsmittel verwendet.
- Die Anlage Teil F berücksichtigt die Erfordernisse der Praxis und den neuesten Stand der Technik.
- Daneben wird die Verordnung zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderungen und Praxisanforderungen angepasst.
- Den Reedern entstehen durch die Neuregelung zusätzliche Kosten, die aufgrund der Übergangsfristen im Zeitablauf verteilt anfallen. Diese zusätzlichen Kosten resultieren einerseits aus der Anpassung der Liste über die vorzuhaltenden medizinischen Hilfsmittel (z.B. Rettungsmittel) an den aktuellen Stand von Medizin und Technik. Andererseits können zusätzliche Kosten für den Austausch und die Neubeschaffung der mitzuführenden Arzneimittel und Medizinprodukte entstehen.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Es ist daher vorgesehen, dass die nach § 13 Abs. 1 für den Heimathafen zuständige Behörde für eine Übergangsfrist Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht mit den neuen Rettungsmitteln zulassen wird. Dies wird durch eine entsprechende Mitteilung des Arbeitskreises der Küstenländer für Schiffshygiene an die Beteiligten bekannt gemacht werden.

- Die Verordnung hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Das Ausrüstungsverzeichnis sieht spezielle Arzneimittel für Krankheiten von Frauen und für Geburtshilfe vor, wenn Frauen an Bord sind.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Streichung der Klammer mit der Wiederholung der Begriffe Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel kann aus fachlicher Sicht erfolgen, da es sich nicht um eine Legaldefinition oder weitergehende Definition handelt. Die Wiederholung der unmittelbar zuvor bereits genannten Begriffe führt keine regelungstechnischen oder inhaltlichen Veränderungen herbei.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3)

In Absatz 3 wird der jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörde die Zuständigkeit für die Anerkennung von medizinischen Wiederholungslehrgängen zugewiesen. Mit dieser Änderung wird die Krankenfürsorgeverordnung an die seit 26. Juli 2002 geltenden Bestimmungen des Seeaufgabengesetzes zur Bund-/Länderzuständigkeit angepasst. Der Bund ist zuständig für die Feststellung der beruflichen Qualifikation von Seeleuten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes ist die Überprüfung der Bewerber um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied Aufgabe des Bundes. Diese Überprüfung geschieht nach § 2 Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes u.a. auch im Rahmen der Feststellung hinsichtlich erforderlicher Lehrgänge. In § 2 Abs. 5 Seeaufgabengesetz wird speziell eine Regelung getroffen für medizinische Wiederholungslehrgänge, die nach der RL 92/29/EWG erforderlich sind. Die öffentliche Vermittlung von Fachwissen über medizinische Vorsorgemaßnahmen ist

grundsätzlich allein Sache der Bundesländer. Der Bund begnügt sich insoweit bei der Feststellung nach § 2 Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes damit, dass die zuständige Stelle des Landes

- dem Bewerber die Teilnahme an dem jeweiligen Lehrgang und
- der Ausbildungsstätte die Konformität des Lehrgangs mit den Anforderungen der RL 92/29/EWG bescheinigt und dass keine konkreten begründeten Beanstandungen vorliegen.

Die ausbildungsbezogene Ermächtigungsgrundlage § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes wurde in die Eingangsformel aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2)

Die Ergänzung des Schiffsoffiziers in Absatz 1 entspricht den Bestimmungen in § 2. Die Einschränkung auf die Bedeutung für die Schiffssicherheit steht nicht im Einklang mit dem Wortlaut des Absatz 2 „...über alle die gesundheitlichen Verhältnisse bedeutsamen Vorkommnisse“.

In Absatz 2 kann die Definition der Behörde entfallen, da sie durch die Änderung in § 2 Absatz 3 nun bereits in dieser Vorschrift benannt wird.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 2)

Die Einfügung dient der einfacheren Lesbarkeit.

Zu Nummer 5 (§ 6)

In § 6 wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997. In der derzeit geltenden Schiffssicherheitsverordnung sind diese Begriffsbestimmungen nicht mehr enthalten. Für die Ausrüstungsverzeichnisse der Verordnung soll die Differenzierung nach Fahrgebieten und Fischereigrenzen nach der Schiffssicherheitsverordnung von 1997 weiter Anwendung finden.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 5)

Die in der Regel vorhandenen Telefonanlagen erfüllen denselben Zweck wie eine gesonderte Rufanlage, so dass letztere nicht zusätzlich erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (§ 11 Abs. 1)

„Baderäume“ ist entbehrlich, da „Waschräume“ umfassender ist. Die Klimaanlage ist nur für die den Krankenzimmern zugeordneten Waschräume und Toiletten vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 13 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweisung.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Es ist stets derselbe Begriff „Krankenbuch“ zu verwenden. Die Ergänzung in § 17 Abs. 4 entspricht der gängigen Praxis. Eine Kranken- bzw. Krankenhausbehandlung im Ausland wird regelmäßig über Formblätter beim Reeder abgerechnet. Die damit befassten Personen sind über die Schweigepflicht zu belehren.

Zu Nummer 10 (§ 20 Abs. 1 Nr. 8)

Der Verordnungstext wird dem Anlagentext angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 21)

zu a) Die Überschrift wird den Bezeichnungen im Verordnungs- und Anlagentext angepasst.
zu b) Die Änderung des Verordnungstextes ist erforderlich, da der Apothekenschrank nach Anlage Teil F modernisiert wurde.

Zu Nummer 12 (Anlagen Teil A und B)

Anlage Teil A zu § 2 Abs. 1 wurde den praktischen Erfordernissen angepasst. Die Anzahl der Personen in der Kleinen Fahrt und in der Kleinen Hochseefischerei ist häufig höher als 10 Personen (bisherige Fassung) und wurde deshalb auf 20 Personen erweitert.

Das Verzeichnis der Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel der Krankenfürsorge auf Schiffen in der Anlage Teil B zu § 2 Abs. 1 wurde unter Berücksichtigung vielfältiger Ansprüche modernisiert. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Erfahrungen der Praktiker, insbesondere auch die Durchführung der funktärztlichen Beratung durch das Stadtkrankenhaus Cuxhaven, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel und die Umsetzung durch die Landapotheken sowie der Kostenfaktor.

Die Spalten und Unterteilungen des Verzeichnisses wurden geändert. Entscheidend ist nicht mehr, wie ein Mittel eingenommen wird, vielmehr werden alle äußerlich oder innerlich zu verabreichenden Mittel in einer Gruppe gelistet, die der Heilung bestimmter Krankheiten dienen. Der Wirkstoff wird konkret bezeichnet, die früheren Beispielsangaben für bestimmte Medikamente oder Wirkstoffe sind entfallen. Das hat zum einen eine präzisere Handhabung der Medikamente durch die Anwender zur Folge, zum anderen ist die Bandbreite der von den Landapotheken verabreichten Medikamente mit den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Preisen entfallen.

Bei den Hilfsmitteln wurden veraltete Produkte gestrichen und durch moderne Hilfsmittel ersetzt, z. B. flexible Universalschienen, HWS-Immobilisationsstütze. Die nicht mehr zeitgemäße Rettungskrankentrage wurde durch eine moderne Trage mit integrierter Vakuummatratze und -pumpe ersetzt. Die Aufnahme eines Defibrillators ist aus medizinischer Sicht und nach den praktischen Bedürfnissen an Bord angezeigt. Hierfür ist jedoch eine längere Übergangszeit für die Beschaffung vorgesehen.

Zu Nummer 13 (Anlage Teil C)

Da international überwiegend das Betäubungsmittel Morphinhydrochlorid verwendet wird, wurde es zur Vereinheitlichung aufgenommen. In der Ausfüllanleitung wurde ein Hinweis zum Arzneimittelnamen aufgenommen.

Zu Nummer 14 (Anlage Teil F)

Der Apothekenschrank und seine Aufteilung wurden dem neu gefassten Ausrüstungsverzeichnis nach Anlage Teil B angepasst. Für die Aufbewahrung der Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel werden moderne, raumsparende und benutzerfreundliche Materialien verwendet, so dass der Arzneimittelschrank umgestaltet wurde. Der Stauplan ist entsprechend neu aufgestellt worden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage Teil B Medikamentenliste Nr. 1-25

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge					
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C	
1	2	3	A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen	
1.0	Krankheiten der Atmungsorgane							
1.01	Mittel gegen Hustenreiz	Codeinphosphat, 30 mg, Tabletten	20	60	20	-	20	
1.02	Mittel gegen Asthma	Formoterolhemifumarat, Dosier-Aerosol	1	1	1	-	-	
1.03	Mittel gegen Asthma	Salbutamol-sulfat, Dosier- Aerosol	2	2	2	-	1	
1.04	Mittel gegen Asthma	Aminophyllin, 240 mg/10 ml, Ampullen, i.m.	5	5	-	-	-	
1.05	Mittel gegen Asthma und Vergiftungen durch Einatmung	Beclometason-Dipropionat, Dosier-Aerosol mit Inhalier- hilfe, 200 Hübe	1	1	1	-	1	
2.0	Krankheiten von Herz und Kreislauf							
2.01	Mittel zur Erweiterung der Herzkranzgefäße	Isosorbiddinitrat, 20 mg, Retard-Tabletten	50	50	30	30	30	
2.02	Mittel zur Erweiterung der Herzkranzgefäße	Glyceroltrinitrat, Spray	1	1	1	1	1	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
2.03	Mittel gegen erhöhten Blutdruck	Nitrendipin, 10 mg, Tabletten	30	60	-	-	-	-	-	
2.04	Mittel gegen erhöhten Blutdruck und gegen Herz- rhythmusstörungen (funkärzt- liche Beratung erforderlich)	Metoprololtartrat (nicht retardiert), 50 mg, Tabletten	30	60	30	-	-	-	-	
2.05	Mittel zur Blutdrucksteigerung und Schockbehandlung (funkärztliche Beratung er- forderlich)	Adrenalin, 1:1000, Ampullen i.m.	10	10	10	-	-	-	-	
2.06	Mittel zur Anregung der Harnausscheidung	Furosemid, 40 mg, Tabletten	20	20	20	-	-	-	-	
2.07	Mittel gegen Herzrhythmus- störungen (funkärztliche Beratung erforderlich)	Verapamilhydrochlorid, 80 mg, Tabletten	40	40	-	-	-	-	-	
2.08	Mittel gegen Herzrhythmus- störungen (funkärztliche Be- ratung erforderlich)	Atropin, 0,5 mg, Ampullen, i.m.	10	10	-	-	-	-	-	
2.09	Mittel zur Blutgerinnungs- hemmung, Thrombose- prophylaxe	Enoxaparin-Natrium, 40 mg, Spritzampullen	10	10	-	-	-	-	-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
3.0	Krankheiten der Verdauungsorgane									
3.01	Mittel gegen Völlegefühl, Übelkeit und Erbrechen	Metoclopramidhydrochlorid, 10 mg, Tabletten	60	120	60	-	-	-	-	
3.02	Mittel gegen Völlegefühl, Übelkeit und Erbrechen	Metoclopramidhydrochlorid, 10 mg, Ampullen, i.m.	10	10	5	-	-	-	-	
3.03	Mittel gegen Magenüber- säuerung, Sodbrennen	Hydrotalcit, 500 mg, Kautabletten	160	300	60	-	-	20	-	
3.04	Mittel gegen Magengeschwüre und Reflux	Ranitidinhydrochlorid, 150 mg, Tabletten	60	80	20	-	-	-	-	
3.05	Mittel gegen Entzündungen der Mund- und Magenschleim- haut	Kamillenextrakt, 30 ml	30 ml	60 ml	30 ml	-	-	-	-	
3.06	Mittel gegen Durchfall und zur Ruhigstellung des Darmes	Loperamidhydrochlorid, 2 mg, Tabletten	50	70	20	10	10	10	-	
3.07	Mittel zum Elektrolytausgleich bei Flüssigkeitsverlusten (z.B. anhaltende Durchfälle)	Elektrolytgemisch (orale Rehydrierungssalze), Beutel zum Auflösen in 200 ml Wasser	50	50	10	-	-	-	-	
3.08	Mittel gegen Vergiftungen durch	Aktivkohle, 50 g, im Misch-	2	2	2	-	-	-	-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
	Verschlucken und vergiftungs- bedingten Durchfall	gefäß								
3.09	Mittel zum Abführen bei Vergiftungen	Glaubersalz, 100 g, kristallin	1	1	1					
3.10	Mittel zum Abführen	Bisacodyl, 5 mg, Tabletten	60	60	30					
3.11	Mittel gegen Haemorrhoiden	Salbe, 15 g Tube	1	2	1					
3.12	Mittel gegen Haemorrhoiden	Zäpfchen	10	10	10					
3.13		Besteck zur rektalen Infusion: Irrigator	1	1	-					
		Katheter (Ch 28)	6	6	-					
4.0	Krankheiten der Harnröhre, der Blase und der Nieren									
4.01	Mittel zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten	Kondome, mit CE-Kenn- zeichnung		5 pro Besatzungs- mitglied						
4.02	Mittel gegen Harnwegsinfekte	Cotrimoxazol, 960 mg, Tabletten	60	100	20				20	
4.03	Katheter-Gleitmittel	Steriles Gel, Einmalspritze	3	3	3					

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
5.0	Schmerzmittel									
5.01	Mittel gegen leichte Schmerzen und Fieber	Acetylsalicylsäure, 500 mg, Tabletten	80	120	60	20			20	
5.02	Mittel gegen leichte Schmerzen und Fieber	Paracetamol, 500 mg, Tabletten	80	100	40	-			20	
5.03	Einreibungsmittel gegen Schmerzen	Diclofenac-Natrium, 50 g, Salbe	2	3	1	-			1	
5.04	Mittel gegen Gelenk- und Muskelschmerzen	Diclofenac-Natrium, 50 mg, Tabletten, magensaftresistent	40	60	20	-			-	
5.05	Mittel gegen krampfartige Schmerzen	Butylscopolaminiumbromid, 20 mg, Ampullen, i.m./s.c.	10	20	10	-			10	
5.06	Mittel gegen mittelstarke Schmerzen	Tramadolhydrochlorid, 50 mg, Tabletten	20	30	10	10			10	
5.07	Mittel gegen sehr starke Schmerzen (funkärztliche Be- ratung erforderlich)	(S)-Ketaminhydrochlorid, 25 mg/ml, Injektionsflaschen 10 ml, i.m.	5	5	-	-			-	
5.08*	Mittel gegen sehr starke Schmerzen (Betäubungsmittel, funkärztliche Beratung erforder- lich)	Morphinhydrochlorid, 10 mg, Ampullen, i.m.	10	10	-	-			-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge									
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C					
1	2	3	A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen	4	5	6	7	8
5.09	Mittel zur örtlichen Betäubung	Lidocainhydrochlorid, 2 %, Ampullen 5 ml, subcutan	10	10	10	-	-	-	-	-	-	-
5.10	Mittel gegen Schmerzen bei Augen-, HNO- und Zahnkrankheiten siehe Kapitel 15.0, 16.0, 17.0											
6.0	Beruhigungs- und Schlafmittel											
6.01	Leichtes Schlafmittel	Zolpidem, 5 mg, Tabletten	40	50	40	-	-	-	-	-	-	-
6.02	Stärker wirkendes Beruhigungsmittel	Diazepam, 5 mg, Tabletten	40	60	20	-	-	-	-	-	-	-
6.03	Stärker wirkendes, auch krampflösendes Beruhigungsmittel (funkärztliche Beratung erforderlich)	Diazepam, 10 mg, Ampullen, i.m.	5	10	-	-	-	-	-	-	-	-
6.04	Stark wirksames Mittel bei psychischen Erregungszuständen (funkärztliche Beratung erforderlich)	Haloperidol, 30 ml, Tropfflasche	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge								
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C		C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen	
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen						
4	5	6		7	8						
1	2	3									
6.05	Mittel gegen Nebenwirkungen von 6.04 (funkärztliche Beratung erforderlich)	Biperidenhydrochlorid, 2 mg, Tabletten	20	20	20						
7.0	Seekrankheit										
7.01	Mittel gegen Seekrankheit	Dimenhydrinat, 50 mg, Tabletten	40	40	20			20			20
7.02	Mittel gegen Seekrankheit	Dimenhydrinat, 150 mg, Zäpfchen	20	30	20						
7.03	Mittel gegen Seekrankheit (funkärztliche Beratung empfohlen wegen möglicher Nebenwirkungen)	Scopolamin, 1,5 mg, Membranpflaster	5	10	5						
8.0	Antibiotika										
8.01	Antibiotikum mit breitem Wirkungsspektrum	Amoxicillintrihydrat, 500 mg, Tabletten	120	120	80						
8.02	Antibiotikum mit breitem Wirkungsspektrum	Doxycyclinmonohydrat, 100 mg, Tabletten	40	40	20						
8.03	Antibiotikum mit zielgerichtetem	Clarithromycin, 500 mg,	30	30	20						

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
	Wirkungsspektrum und bei Penicillinallergie	Tabletten								
8.04	Antibiotikum mit speziellem Wirkungsspektrum	Ciprofloxacinhydrochlorid, 500 mg, Tabletten	40	40	-	-	-	-	-	
8.05	Mittel gegen Harnwegs- infekte	Siehe 4.02								
9.0	Malaria									
9.01	Mittel zur Malaria prophylaxe	Mückenabwehrendes Mittel zur äußerlichen Anwendung, 1 Packung pro Person	max. 20	max. 30	-	-	-	-	-	
9.02	Mittel zur Malaria prophylaxe und Malaria behandlung	Atovaquon 250 mg, Proguanilhydrochlorid 100 mg	24	24	-	-	-	-	-	
9.03	Die mitzuführende Menge der Mittel gegen Malaria ist unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Malaria-Merkblattes der See-BG zu erhöhen, wenn die Zahl der an Bord befind- lichen Personen und die Dauer des Aufenthaltes in malariage- fährdeten Häfen es erfordern.	Einmal-Blutlanzette, steril	10	20	-	-	-	-	-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge					
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C	
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	
9.04		Objekträger	10	20	-	-	-	-
9.05		Behälter für Objekträger	2	2	-	-	-	-
10.0	Allergien							
10.01	Mittel gegen allergische Reaktionen	Loratadin, 10 mg Tabletten	20	40	20	-	-	-
10.02	Mittel gegen allergische Reaktionen (funkeärztliche Beratung empfohlen)	Clemastin, 2 mg, Ampullen, i.m.	5	5	-	-	-	-
10.03	Stärker wirkendes Mittel gegen allergische Reaktionen	Prednisolon, 50 mg, Tabletten	10	10	10	-	-	-
10.04	Stärker wirkendes Mittel gegen allergische Reaktionen (funkeärztliche Beratung empfohlen)	Dexamethason-21-dihydrogenphosphat, 100 mg, Fertigspritze, i.m.	1	1	1	-	-	-
10.05	Stark wirkendes Mittel gegen allergische Reaktionen (funkeärztliche Beratung erforderlich)	Siehe 2.05						

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge					
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C	
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	
14.06	Mittel gegen lokale bakterielle Infektionen der Haut	Siehe 14.10, 14.11, 15.03						
14.07	Mittel gegen Hautpilz- und Fußpilzkrankungen	Clotrimazol, 20 g, Creme	4	6	2	-	-	
14.08	Mittel gegen schwere Herpes-Infektionen der Haut und Schleimhaut sowie Gürtelrose (funkeärztliche Beratung empfohlen)	Aciclovir, 400 mg, Tabletten	35	35	-	-	-	
14.09	Mittel gegen Parasiten (auch Scabies-wirksam)	Lindan, 100 ml, Emulsion	1	1	1	-	-	
14.10	Mittel zur Desinfektion von Haut und Wunden und vor Injektionen	Povidon-Jod, 30 ml, Lösung	4	5	2	1	1	
14.11	Mittel bei Verbrennungen	Povidon-Jod, 25 g, Salbe	8	12	4	1	1	
14.12	Mittel bei Prellungen und Verstauchungen	Siehe 5.03						
15.0	Krankheiten der Augen							
15.01	Mittel zur Schmerzstillung des Auges	Oxybuprocainhydrochlorid, 20 EDO, Augentropfen	1	1	1	-	-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
15.02	Mittel gegen bakterielle Infektionen des Auges	Gentamicinsulfat, 5 ml, Augentropfen	1	2	1	1	-	-	-	
15.03	Mittel gegen bakterielle Infektionen des Auges	Gentamicinsulfat, 2,5 g, Augensalbe	2	3	1	1	-	1	-	
15.04	Mittel gegen Herpes-Infektionen des Auges	Aciclovir, 4,5 g, Augensalbe	1	1	1	1	-	-	-	
15.05	Mittel gegen erhöhten Augendruck (funkärztliche Beratung erforderlich)	Pilocarpin, 1 %, 5 ml, Augentropfen	1	1	1	1	-	-	-	
15.06	Mittel zur Augenspülung	siehe 11.01								
15.07		Augenspülflasche, bruch-sicher	1	1	1	1	-	-	-	
15.08		Schlinge zur Entfernung von Augenfremdkörpern	1	1	1	1	-	-	-	
15.09		Augenkomresse, einzeln steril verpackt, 5,5 cm x 7,5 cm	5	10	5	5	-	5	-	
15.10		Augenklappe mit Band, einzeln verpackt	2	2	1	1	-	1	-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
16.0	Krankheiten des Halses, der Nase und der Ohren									
16.01	Mittel gegen Entzündungen und Schmerzen des äußeren Gehörganges	Antibiotika-Kombinations- präparat mit Corticosteroid, 5 ml, Ohrentropfen	1	2	1					
16.02		Ohrenspritze aus Gummi, 75 ml	1	1	-					
16.03	Mittel zum Abschwellen der Nasenschleimhaut (auch bei Mittelohrentzündung)	Oxy- oder Xylometazolin- hydrochlorid, 0,1 %, Einzeldosispipetten	40	60	40				40	
16.04	Mittel zur Mund- und Rachen- desinfektion	Chlorhexidindigluconat, 2 %, 50 ml, Lösung	2	3	1					
16.05	Mittel gegen Schmerzen im Mund- und Rachenraum	Ambroxolhydrochlorid, 20 mg, Lutschtabletten	40	60	40				20	
17.0	Krankheiten der Zähne									
17.01	Mittel zur örtlichen Behand- lung von Zahnschmerzen	Eugenol, 10 ml, Tropfen	1	1	1					
17.02	Mittel zum provisorischen Zahnverschluß	Selbsthärtendes Verschluß- mittel (mittlerer Aushärtegrad)	1	1	-					
17.03	Mittel zum Pulpaschutz	Triamcinolon, Demeclocyclin,	1	1	-					

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge					
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C	
1	2	3	A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen	
	Statt Mull sind auch andere							
	Wundtextilien zulässig, sofern sie den Anforderungen des Arzneibuches entsprechen oder die CE-Kennzeichnung tragen.							
19.01		Mullkomresse, 2 St. steril verpackt, 10 cm x 10 cm, 8-fach	50	100	10	5	10	10
19.02		Fertiger Salbenverband ohne Wirkstoff, einzeln steril verpackt, ca. 10 cm x 10 cm	10	20	10	2	5	5
19.03		Verbandmull, 10 cm/ 1m	1	2	-	-	-	-
19.04		Mullbinde, 6 cm/4 m, mit fester Kante, einzeln verpackt, elastisch	5	10	4	2	3	3
19.05		desgl. 10 cm/4 m	5	10	4	2	3	3
19.06		Dauerelastische Binde mit Verbandklammer, 8 cm/ca. 5 m, einzeln verpackt	3	4	2	1	1	1

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
19.07		desgl. 10 cm, ca. 5 m	1	2	1	-	-	-	-	
19.08		Netz-/Schlauchverband, 4 m (gedehnte Länge), für Finger	1	1	-	-	-	-	-	
19.09		desgl. für Extremitäten	1	1	-	-	-	-	-	
19.10		desgl. für Kopf	1	1	-	-	-	-	-	
19.11		Kompresse mit aluminium- bedampfter Wundauflage- fläche, 10 cm x 12 cm, einzeln steril verpackt	20	20	10	2	2	2	2	
19.12		Aluminiumbedampftes Verbandtuch, 60 cm x 80 cm, einzeln steril verpackt	2	2	1	-	-	-	-	
19.13		Thermo-Isolierfolie	1	2	1	1	1	1	1	
19.14		Verbandpäckchen, 80 mm x 100 mm, steril	5	5	3	2	2	2	2	
19.15		Elastische Pflasterbinde mit Acryl, 8 cm/2,5 m	2	3	1	1	1	1	1	
19.16		Verbandwatte, 50 g, in staubdichter Verpackung	4	6	2	1	1	1	1	
19.17		Heftpflaster, hautfreundlich,	4	6	2	1	1	1	1	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge										
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C		Personen	Personen			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen					
4	5	6	7	8									
1	2	3	2,5 cm/5 m										
19.18			Pflasterwundverband, haut- freundlich, im Karton, 6 cm/1 m	3	4	2	1						1
19.19			Gebrauchsfertige Pflasterstrips (u.a. Fingerkuppen- und Fingerverbände) im Behälter, wasserabweisend	50	50	30	10						10
19.20			Pflasterstreifen zum Wund- verschluss, steril verpackt, 6 mm x 100 mm, 10 St.	1	1	1	-						1
19.21			Lederfingerlinge, Größe IV-VI	je 2	je 3	je 1	je 1						je 1
19.22			Dreiecktuch, 130 cm x 90 cm x 90 cm, verpackt	1	2	1	1						1
19.23			Schaumstoffummantelte flexible Universalschienen mit Aluminiumkern, jeweils in Erwachsenengröße (z.B. SAM SPLINT o.ä.) a) für Finger b) für Arm c) für Bein	2 2 2	2 2 2	1 1 1	- - -						- - -
19.24			HWS-Immobilisationsstütze, vierfach größenverstellbar	1	1	1	-						-

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C		C 2 bis zu 10 Personen	
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 30 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
19.25		Sicherheitsnadeln, nicht-rostend, 12 St., verpackt	1	1	1	1	1	1	1	
20.0	Mittel zur Krankenpflege									
20.01		Krankenunterlagen, 60 cm x 90 cm	5 St.	5 St.	5 St.					
20.02		Wärmflasche aus Gummi, 2 l	1	1	1					
20.03		Kalt/Warm-Komresse a) ca. 20 cm x 10 cm b) ca. 20 cm x 40 cm	2 2	2 2	1 1					
20.04		Watteträger, kleiner Wattekopf, steril, ca. 15 cm, zu 2 St.	20	30						
20.05		Einnehmetasse, bruchsicher	1	1	1					
20.06		Steckbecken mit Deckel und Griff, ca. 31 cm Durchmesser	1	1	1					
20.07		Urinflasche (für Männer), aus Plastik mit Deckel, graduier	1	1	1					
20.08		Uringefäß (für Frauen), aus Plastik mit Deckel, graduier	1	1						

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
20.09		Einmal-Kunststoff-Katheter nach Tiemann, einzeln steril verpackt, Charrière, 12 und 16 (siehe auch 4.03)	je 2 St.	je 3 St.	je 1 St.	-	-			
20.10		Urinbeutel, mindestens 1,5 l, mit Schiebeklemme, einzeln steril, mit 100 cm Überleitungs-schlauch	2	2	1	-	-			
20.11		Kanüle zur Blasenpunktion, 0,90 mm x 70 mm, 20 G (gelb), steril	5	5	2	-	-			
20.12		Arzneimittelabgabebeutel	30	30	10	-	-			
20.13		Einmal-Nierenschale, 24 cm	10	20	-	-	-			
21.0	Instrumente und Hilfsmittel Bei metallischen Instrumenten ist darauf zu achten, dass sie aus korrosionsbeständigen Metalllegierungen hergestellt wurden.									
21.01		Einmalspritze, einzeln steril								

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 5 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
21.20		a) Fadenstärke 2/0, Fadenlänge 45 cm, Nadel 24 mm b) Fadenstärke 4/0, Fadenlänge 45 cm, Nadel 19 mm Einmal-Operationshandschuhe, paarweise steril verpackt, puderfrei a) Größe 7,5 b) Größe 8,5	5 5	5 5	- -	- -	- -	- -	- -	
21.21		Einmalhandschuhe, unsteril, puderfrei, groß, 100 St.	3 Paar 3 Paar	3 Paar 3 Paar	- -	- -	1	1	1	
21.22		Einmal-Lochtuch, klebend, ca. 75 cm x 90 cm, variable Lochgröße, einzeln steril verpackt	3	5	-	-	-	-	-	
21.23		Einmal-Abdektuch, klebend, ca. 75 cm x 90 cm, einzeln steril verpackt	2	4	-	-	-	-	-	
22.0	Artikel zur Untersuchung und Überwachung									
22.01		Mundspatel, verpackt, 100 St.	1	1	1	-	-	-	-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge							
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C			
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8			
22.02		Thermometer, digital, Meßbereich 32 - 43°C	1	1	1	1	1	-	-	
22.03		Hypothermie-Thermometer, 26 - 42°C, in Schutzhülle	1	1	1	1	1	-	-	
22.04		Schutzhüllen für Thermometer	30	30	30	30	30	-	-	
22.05		Teststreifen zur Urinuntersuchung auf Zucker, Eiweiß, Blut	1 Orig. Pck.	1 Orig. Pck.	1	1	-	-	-	
22.06	Im Kühlschrank aufzubewahren bei +2 bis +8 °C	Testset zur Herzinfarkt-Diagnostik (Troponin I Schnelltest), Packung zu 5 St.	1	1	1	1	-	-	-	
22.07		Stethoskop	1	1	1	1	1	-	-	
22.08	Eichfristen beachten!	Oszillometrisches Blutdruckmeßgerät zur Messung am Oberarm	1	1	1	1	1	-	-	
23.0	Verschiedenes									
23.01		Ausstattung für Sauerstoffbehandlungen wie MFAG-Nr. 27.29 und Nr. 27.31 a), b),	1	1	1	1	-	-	-	

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge					
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C	
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 20 Personen	bis zu 20 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	
23.02	Sofern keine gefährliche Ladung an Bord	c), O ₂ -Flaschen mit medi- zinischem Sauerstoff gefüllt Tragbares Sauerstoffgerät, einsatzbereit, 2 l/200 bar, einschließlich tragbarer Sauerstoff-Reserveflasche, 2 l/200 bar und 5 Einweg- Atemmasken gemäß MFAG- Nr. 27.29	-	-	1	-	-	-
23.03	Nr. 23.03 bis 23.08 zusammen- gefaßt in Notfalltasche	Hilfsgerät für Mund-zu-Mund- Beatmung	1	1	1	1	1	1
23.04		Guedel-Tubus, Größe 3,4,5	je 1	je 1	je 1	-	-	je 1
23.05		Wendel-Tubus, Größe 28 u. 32	je 2	je 2	je 1	-	-	-
23.06		Beatmungsbeutel mit Sauer- stoffreservoir	1	1	1	-	-	1
23.07		Masken für Beatmungsbeutel, Größe 4, 5	je 1	je 1	je 1	-	-	je 1
23.08		Gerät zur Absaugung, mechanische Bedienung	1	1	1	-	-	1
23.09		Stauschlauch	1	1	-	-	-	-
23.10		Leichenhülle aus Kunststoff	1	1	-	-	-	-

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge					
			Verzeichnis A A 1 bis zu 20 Personen 4	Verzeichnis A A 2 bis zu 30 Personen 5	Verzeichnis B bis zu 20 Personen 6	Verzeichnis C C 1 bis zu 5 Personen 7	Verzeichnis C C 2 bis zu 10 Personen 8	
1	2	3						
25.0	Rettungsmittel	Guide - MFAG -)						
25.01	Muss von der See-BG zugelassen sein	Rettungsmulde, kranfähig, mit integrierter Vakuummatratze (inklusive Vakuumpumpe), Gurtsystem, Wetterschutz und Bedienungsanleitung	1	1	1	-	-	-
25.02	Schulungs- und Wartungserfordernisse sind zu beachten	Halbautomatischer Defibrillator mit EKG-Anzeige und EKG-Übertragungsmöglichkeit zum deutschen funktionellen Beratungsdienst (TMAS Germany)	1	1	-	-	-	-

Anlage Teil B Verzeichnis CR Nr. 26

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge
			Verzeichnis CR
1	2	3	4
26.0	Sanitätskästen für Rettungsboote Die Originalpackungen der Arzneimittel sind außen mit einem gut lesbaren Gebrauchshinweis zu versehen		
26.01	Mittel zur Erweiterung der Herzkranzgefäße	Glyceroltrinitrat, Spray	1
26.02	Mittel gegen mittelstarke Schmerzen	Tramadolhydrochlorid, 10 ml, Tropfflasche	1
26.03	Mittel gegen Seekrankheit	Dimenhydrinat, 50 mg, Tabletten	100
26.04	Mittel gegen Seekrankheit	Dimenhydrinat, 150 mg, Zäpfchen, eingesiegelt in Aluminiumfolie	20
26.05	Mittel zum Hautschutz	Indifferente Hautsalbe, pH 5, 50 g	1
26.06		Mullkomresse, 2 St., steril verpackt, 10 cm x 10 cm, 8-fach	2
26.07		Komresse mit aluminiumumbekleideter Wundauflagefläche, 10 cm x 12 cm, einzeln steril verpackt	1
26.08		Verbandpäckchen, 80 mm x 100 mm, steril, wasserabweisend verpackt	3
26.09		Elastische Pflasterbinde mit Acryl, 8 cm/2,5 m, wasserabweisend verpackt	1
26.10		Heftpflaster, 2,5 cm/5 m, wasserabweisend	1
26.11		Gebrauchsfertige Pflasterstrips (u.a. Fingerkuppen- und Fingerverbände) im Behälter, wasserabweisend	20
26.12		Lederfingerlinge, Größe IV - VI	je 1
26.13		Dreiecktuch, 130 cm x 90 cm x 90 cm, wasserdicht verpackt	1
26.14		Sicherheitsnadeln, nichtrostend, 12 St.,	1

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge
			Verzeichnis CR
1	2	3	4
		wasserdicht verpackt	
26.15		Verbandschere nach Lister, 18 cm, wasserdicht verpackt	1
26.16		Einmalhandschuhe, unsteril, puderfrei, groß	4
26.17		Hilfsgerät für Mund-zu-Mund-Beatmung	1
26.18		Trockenmittel-Einlage	2
26.19		Anleitung zur Anwendung der Medika- mente und Hilfsmittel im Sanitäts- kasten für Rettungsboote	1

Anlage Teil B MFAG Nr. 27.0-27.17

Nr.	Bezeichnung	Menge		Bemerkungen, MFAG-Hinweise
		Verzeichnis A bis zu 30 Personen	Verzeichnis B und C bis zu 20 Personen	
1	2	3	4	5
27.0	Mittel zur Ersten Hilfe bei Unfällen mit gefährlicher Ladung (gemäß MFAG)			Die Arzneimittel und Medizinprodukte sollen übersichtlich geordnet in einem bruchgeschützten, stoßfesten, transportablen Behälter/Rucksack untergebracht werden. Der Behälter ist mit Tragegurten auszurüsten.
27.01	Amoxicillin 500 mg, Kapseln	30	-	Tafel 9
27.02	Augentropfen, schmerzstillend, Flasche	5	5	Tafel 7
27.03	Augensalbe, antibiotisch, Tube	5	5	Anhang 7
27.04	Atropin 0,5 mg/ml, 1 ml Ampullen	30	30	Tafel 17
27.05	Beclometason Dosieraerosol	5	5	Beclometason 100 µg / Hub (200 Hübe) Tafel 9
27.06	Calciumglukonat-Gel 2 %, 25 g, Tube	5	5	Tafeln 8, 16
27.07	Calciumglukonat 1 g, Brause-tabletten	20	20	Tafel 16
27.08	Cefuroxim, zur Injektion, 750 mg Flasche mit Aqua ad injekt. 10 ml	10 10	- -	Tafel 10
27.09	Aktivkohle 50 g	2	2	Tafel 10
27.10	Diazepam 10 mg, Suppositorien oder Einlaufösung	5	5	Einlaufösung muss gekühlt aufbewahrt werden. Tafeln 4, 5, 6
27.11	Erythromycin 500 mg, Tabletten	30	-	Tafel 9
27.12	Ethylalkohol 99,5 %, 500 ml Flaschen	3	1	in bruchsicherer Flasche Tafel 19
27.13	Fluorescein Augen-Teststreifen, Packung	1	-	Anhang 7
27.14	Furosemid 10 mg/ml, 4 ml Ampullen	5	-	Tafeln 2, 9
27.15	Metoclopramid 5 mg/ml, 2 ml Ampullen	30	10	Tafeln 7, 8, 10, 13, 15, 20
27.16	Metronidazol 1 g, Ovula/Suppositorien	10	-	Tafel 10
27.17 *	Morphinhydrochlorid, 10 mg, Ampullen, i.m.	40	10	Das Arzneimittel unterliegt den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften. Achtung: Dosierungsanweisung Tafel 13! Alternative Tramadol. Tafeln 7, 8, 10, 13

--	--	--	--	--	--

Anlage Teil B MFAG Nr. 27.18-27.33

Nr.	Bezeichnung	Menge		Bemerkungen, MFAG-Hinweise
		Verzeichnis A bis zu 30 Personen	Verzeichnis B und C bis zu 20 Personen	
1	2	3	4	5
27.18	Naloxon 0,4 mg/ml, 1 ml Ampullen	6	6	Tafeln 4, 1
27.19	Elektrolyt-Lösung, trinkbar (orale Rehydrierungs-Salze), Beutel oder Tabletten zum Auflösen in Wasser	für 18 Liter Lösung	für 6 Liter Lösung	Tafeln 8, 10, 11
27.20	Paracetamol 0,5 g, Tabletten	200	100	Tafeln 7, 8, 13
27.21	Phytomenadion 10 mg/ml, 1 ml Ampullen	10	-	Tafel 14
27.22	Plasmaexpander auf Gelatine- Basis, Infusionsflüssigkeit, 500 ml Flasche	3	3	Anhang 13
27.23	Salbutamol (oder Terbutalin) Dosieraerosol	5	5	z.B. Salbutamol 100 µg/Hub (200 Hübe) Tafel 9
27.24	Natriumchlorid-Lösung, isotonisch (0,9 %), 1 Liter Flasche	5	3	Tafel 7
27.25	Guedel-Tubus Größe 2 Größe 3 Größe 4	2 2 2	2 2 2	Anhang 3
27.26	Venenverweilkanüle Größe 19 G (entspr. 1,2)	10	10	Anhang 13
27.27	Infusionsbesteck	10	10	Anhang 13
27.28	Einmalkanüle, Größe 2 (entspr. 0,8)	100	50	
27.29	Einweg-Atemmaske (geeignet für max. 60 % Sauerstoff)	10	10	Anhang 3
27.30	Handbeatmungsbeutel mit Einlassventil und Maske	2	2	Anhang 3
27.31	a) Sauerstoffgerät, 10 l/200 bar, mit Durchflussmesser und 2 Anschlüssen, einschließlich 3 Sauerstoff-Reserveflaschen (10 l/200 bar) b) Tragbares Sauerstoffgerät, einsatzbereit, 2 l/200 bar c) Tragbare Sauerstoff-Reserve- flasche, 2 l/200 bar	1 1 1	1 1 1	1 Flasche im Behandlungsraum gehalten, vor- bereitet zum Einsatz zur gleichzeitigen Ver- sorgung von 2 Personen Anhang 3
27.32	Besteck zur rektalen Infusion: Irrigator Katheter (Ch 28)	(1) (6)	- -	Anhang 13 bereits unter Nr. 3.13 in A 1 und A 2 enthalten
27.33	Einmalspritze, 2 ml Einmalspritze, 5 ml Einmalspritze, 10 ml	60 30 20	30 20 10	

--	--	--	--	--

Anlage Teil F geordnete Unterbringung im Medikamentenschrank

Geordnete Unterbringung der Ausstattung in den Schubfächern:

Schubfach-Nr.	Verz.-Nr.	Schubfach-Nr.	Verz.-Nr.	Schubfach-Nr.	Verz.-Nr.
1	15.08, 17.05 - 17.12, 21.04, 21.05, 21.07 - 21.17	2	20.12, 21.01 - 21.03, 21.19, 23.09	3	21.06, 22.02 - 22.05, 24.01 - 24.08
4	19.04 - 19.10, 19.15, 19.22	5	19.14, 19.17 - 19.21, 21.20	6	9.06 - 9.08, 15.07, 15.09, 15.10, 19.25, 20.04, 20.09, 20.11
7	19.01 - 19.03, 19.11 - 19.13, 19.16	8	4.01, 16.02, 21.21 - 22.01	8.1	3.13, 20.01, 23.10
9	19.23, 19.24	10	20.02, 20.03, 20.05, 20.13	13	9.01, 18.01 - 18.04, 21.18
11	22.07, 22.08, 23.03 - 23.08	12	20.06 - 20.08, 20.10		